

Eitorf, den 14.02.2012

Amt Dezernat II

Sachbearbeiter/-in: Michaela Straßek-Knipp

Bürgermeister

i.V.

Erster Beigeordneter

VORLAGE
- öffentlich -

Beratungsfolge

Ausschuss für Planung, Umwelt und Erneuerbare Energien 07.03.2012

Tagesordnungspunkt:

Ordnungsbehördliche Verordnung zur Festsetzung des Überschwemmungsgebietes des Eipbaches im Bereich der Gemeinde Eitorf im Rhein-Sieg-Kreis im Regierungsbezirk Köln
Hochwasserschutz Eipbach

Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss nimmt von der Verordnung Kenntnis und befürwortet grundsätzlich die aufgezeigte Vorgehensweise zum Hochwasserschutz am Eipbach.

Begründung:

1 Vorgeschichte

Nach § 76 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) i.V.m. § 112 Abs. 1 Sätze 1-3 und 5 Landeswassergesetz (LWG) ist das Überschwemmungsgebiet des Eipbaches im Bereich der Gemeinde Eitorf von der Bezirksregierung Köln durch eine ordnungsbehördliche Verordnung festzusetzen. Die Bezirksregierung Köln hat mit Schreiben vom 30.09.2010 den Entwurf der Überschwemmungsgebietsverordnung (ÜG-Verordnung) für den Eipbach mit entsprechenden Karten für die öffentliche Auslegung der Gemeinde Eitorf übersandt. Diese fand nach Bekanntmachung im Mitteilungsblatt in der Zeit vom 18.10.2010 bis 19.11.2010 statt. Nach den Kartendarstellungen umfasst das Gebiet im Wesentlichen den gesamten engeren Ortskern von Eitorf zwischen Bahnhofstraße/Bahnübergang Siegstraße/Marktplatz/beiderseits Cäcilienstraße bis Mühlenstraße. Außerdem den gesamten Bereich nördlich des Eipbaches und der Bahnlinie bis zur Sieg (Gelände Freizeitbad, Siegtalgymnasium, Tennishalle, Sportplatz, Hauptschule/Dreifachhalle und der gesamte Siegpark)!

In dem Verfahren zur Festsetzung des Überschwemmungsgebietes hat eine Beteiligung der Öffentlichkeit unter entsprechender Anwendung des § 73 Abs. 2 bis 5 Verwaltungsverfahrensgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) stattgefunden.

Anregungen der Öffentlichkeit sind nicht eingegangen. Gleichzeitig wurde die Gemeinde um Prüfung und Stellungnahme gebeten. Bedenken gegen die Festsetzungen des Ü-Gebietes konnten bis zum 30.11.10 vorgebracht werden.

Die Gemeinde Eitorf hat in ihrer durch den APUE (XIII/038/V) beschlossenen Stellungnahme vom 24.11.2010 erhebliche Bedenken gegen die beabsichtigte Festsetzung des Überschwemmungsgebietes des Eipbaches vorgebracht. Diesen wurde seitens der Bezirksregierung nicht gefolgt und auf das von der Gemeinde Eitorf geltend gemachte Übermaßverbot, also unverhältnismäßigen Rechtsfolgen der Festsetzung, wurde in der Abwägung nicht eingegangen. Somit trat die Verordnung eine Woche nach ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Köln (03.01.2012) in Kraft (www.bezreg-koeln.nrw.de/brk_internet/service/amtsblatt/archiv_2011/Amt_52_2011.pdf).

2 Rechtsfolgen

Nach Inkrafttreten der ÜG-Verordnung sind die in § 78 WHG und §§ 113, 114 LWG aufgelisteten Maßnahmen (beispielsweise das Erhöhen und Vertiefen der Erdoberfläche, das Errichten und Ändern von Anlagen...) untersagt bzw. genehmigungspflichtig, auch wenn wie hier für den gesamten Bereich rechtsgültige Bebauungspläne entsprechendes Baurecht gewähren. Weil mit Inkrafttreten des neuen WHG 2010 die §§ 113, 113 a LWG nur noch partiell weitergelten bzw. inhaltlich zum Teil im WHG aufgefangen wurden, ist die Darstellung der Rechtslage sehr komplex. Insgesamt bringt das ÜG für die betroffenen Flächen starke Nutzungseinschränkungen mit sich. Dies bedeutet wiederum für die Grundstückseigentümer einen Qualitätsverlust in Form von Wertminderung. Natürlich besteht die Möglichkeit bauliche Anlagen unter bestimmten Voraussetzungen für den Einzelfall oder aber auch allgemein von der zuständigen Behörde genehmigen zu lassen (§ 78 Abs. 3 WHG). Dies ist aber immer mit zusätzlichen Anträgen und Prüfung der Unterlagen verbunden. Gegen diese Verordnung bestehen für die Gemeinde keine Rechtsmittel.

3 Hochwasserschutz Eipbach

Seit etwa 2007 ist die Gemeinde verstärkt an den Wasserverband und die Wasserbehörden herangetreten mit der gemeinsamen Zielsetzung eines Maßnahmenkonzeptes zur Verbesserung des Hochwasserschutzes am Eipbach. Weil verlässliche Datengrundlagen nicht vorlagen, wurde die Erstellung eines modernen und aktuellen Niederschlags-Abflussmodells (NA-Modell) für den Eipbach, beauftragt durch die Bezirksregierung Köln, abgewartet. Dieses liegt seit etwa einem Jahr vor und diene einerseits als Grundlage für die ÜG-Verordnung, andererseits aber auch zur Konkretisierung der Konzeptüberlegungen. Diese und daraus folgende Maßnahmen sollen langfristig und nachhaltig zwei Ziele verfolgen:

- Verbesserung des Hochwasserschutzes für den Zentralort
- Zurücksetzen der Grenzen des Überschwemmungsgebiets

Auf Anregung des Baudezernats wurde das NA-Modell zum Anlass genommen, denkbare Retentionsräume insbesondere am Mittellauf näher zu prüfen, was durch den Wasserverband auch erfolgte.

Das Prüfergebnis wurde der Gemeinde am 30.01.2012 vorab mündlich vorgestellt und soll bald schriftlich in der Endfassung folgen. Vorab lassen sich die Ergebnisse derzeit etwa wie folgt zusammenfassen:

- a) Die nach dem Hochwasser 1970 erfolgten Maßnahmen am Oberlauf (Rückhaltebecken Wohmbach und Linkenbach) weisen deutliche Reserven auf. Deren Nutzung wird in Abwägung zum Aufwand näher geprüft. Es zeichnet sich ab, dass sie aufgrund der Zuflüsse im Mittellauf keine nennenswerte Verbesserung des HW-Schutzes für den Zentralort bewirken können.
- b) Im Mittellauf, also etwa zwischen Mühleip und Ortseingang Eitorf, könnte durch Nutzung vorhandener Retentionsräume der Hochwasserschutz für den Zentralort deutlich verbessert werden. Wasserverband und die Gemeinde werden dies in einen Maßnahmenkonzept näher prüfen.
- c) Im Unterlauf, also etwa Zentralort bis Mündung, sind aus baulichen Gründen Engpässe an Brückenbauwerken vorhanden, die kaum oder nur mit erheblichem Aufwand beseitigt werden können. Daher werden die Ergebnisse zu b) in diesem Punkt maßgeblich sein.

Derzeit ist es noch nicht möglich, die o.g. Kernstruktur des Konzepts im Einzelnen ausgearbeitet darzustellen. Die Verwaltung wird gemeinsam mit dem Wasserverband dieses Konzept näher erarbeiten und so bald wie möglich dem Ausschuss vorstellen.

Anlage(n)